

stenographische Bericht noch nicht erschienen ist — aber darnach hat er gesagt: es wäre eine Ladung Getreide am Nachmittag an der Zollstelle angelangt, der andere Theil der Ladung erst am anderen Morgen; auf die Frage des Einführers, ob der Zoll von heute morgen auch noch gelte, sei gejagt worden: ja, und als dann, Morgens 8 Uhr, der andere Theil der Ladung gekommen, sei der höhere Zoll bereits eingeführt gewesen, und zu Unrecht nun trotz der gegentheiligen Erklärung des Zollbeamten vom Tage vorher der höhere Zoll erhoben; gegen solches Unrecht muß der Rechtsweg eröffnet werden, heißt es dann in dem Bericht. Ich meine, daß es eine durchaus unzutreffende Schlussfolgerung wäre, aus einem solchen Vorkommniß die Nothwendigkeit des Rechtsweges herleiten zu wollen. Denn wie liegt denn die Sache? Der Fall kommt nicht selten vor, daß man einen Zollerheber an der Grenze fragt: kann ich morgen noch zu diesem Sache einführen? Dann würde der Mann seine Pflicht thun, wenn er sage: ich weiß es nicht, ich habe über die Zukunft keine Auskunft zu geben; wenn Sie jetzt Waaren einführen, so geschieht das zu dem Zollsat, der heute gilt. Lößt sich der Mann auf Zollphilosophie ein und sagt: morgen wird auch noch zu demselben Zollsat eingeführt, dann thut er etwas, was Unrecht ist, und was natürlich keine Quelle von Rechtsansprüchen für diesen unnißen Fragen ist. Denn er kann sich selbst sagen, daß der Mann nicht wissen kann, ob nicht morgen ein Telegramm vorliegt, durch welches der höhere Zollsat eingeführt wird. Also daraus auf die Nothwendigkeit des Rechtsweges einen Schluß zu machen, ist ganz verfehlt.

Unter der Regierung Friedrich's I. wurde in Preußen nach der Angabe eines Franzosen, Namens Elia Popus de Lauverdaug, eine Perückeuer eingeführt und zugleich mit dem Genannten ein förmlicher Pachtvertrag geschlossen, nach welchem ihm die Erhebung dieser und der Karossensteuer überlassen war. Sämtliche im Gebrauch vorhandenen Perrücken mußten demgemäß auf die Stempelkammer gebracht werden, wo sie nach ihrem ursprünglichen Werthe abgeschätzt, mit sechs Prozent versteuert und mit spanischem Lack versehen wurden. Jede im Lande gefertigte Perrücke war demselben Verfahren unterworfen; und damit der inländische Kunstfleiß für diesen Theil der Verbrauchssteuer nicht ermangeln sollte, mußte für alle aus dem Auslande eingeführten Perrücken der fünfte Theil ihres Kaufpreises nachbezahlt werden. Es zeigte sich bald, daß man sich bei Abschluß des Pachtvertrags verrechnet hatte. Je lauter die Beschwerden über die Perrückensteuer wurden, desto schneller kam man dahin, dem General-Pächter Lauverdaug die Pacht wieder abzunehmen und die Steuer in eine jährliche Personalabgabe zu verwandeln; in eine Abgabe, welche für Minister, für Militärpersonen bis zum Generalmajor auf 2 Thaler 12 Groschen, für Geheimräthe und Stabsoffiziere auf 2 Thaler, für Offiziere vom Hauptmann bis zum Fähnrich, für Magistratspersonen, Advoaten, Subalterne bei den Kollegien, Kaufleute und Künstler auf 1 Thaler 8 Groschen und für die übrigen Hof- und Zivilbeamten, Krämer und Handwerker auf 12 Groschen gelegt wurde. Man könnte denken, nichts habe die Perrücken ihren Trägern mehr verleidet, als diese Steuer. Dies war jedoch nicht der Fall; es gehörte in diesen Zeiten zum guten Ton, eine Perrücke zu tragen, und Alles, was Anspruch auf gesellschaftliche Stellung machte, unterwarf sich, bei dem vollstän Haarwuchs, lieber der Steuer, als daß man dem Symbol der Gleichberichtigung entzagt hätte. Nur Prediger, Schulumänner, Schüler, Hausbediente, Unteroffiziere und gemeine Soldaten waren von der Steuer ausgenommen. — Im Jahre 1704 besteuerte man die Bekleidung in Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln, Strümpfen und Hüten; von allen diesen Gegenständen mußte je ein Groschen entrichtet werden, und wer auf seinen Kleidern Gold- und Silberstreifen tragen wollte, mußte diese Erlaubniß mit einem Thaler jährlich erkauen. Selbst der ledige Stand wurde besteuert, indem jedes Mädchen unter vierzig Jahren ihre freiwillige oder erzwungene Eleganz mit 2 Thalern jährlich büßen mußte. Somit hat etwas wie die neuerdings so viel empfohlene Zunge gesellen steuer tatsächlich schon bestanden, nur in umgekehrter Form. (Tägl. Rundschau.)

Neue Bücher.

Das von dem verstorbenen Rechnungsrath im Kgl. Preuß. Finanz-Ministerium Appelt s. J. herausgegebene Handbuch: *Die Brau-Steuer-Reichsgesetzgebung* ist jetzt, in zweiter Auflage von dem Obersteuer-Controleur Hesse in Halle a. S. bearbeitet und bis auf die neueste Zeit ergänzt, im Verlage von Wilhelm Knapp in Halle a. Saale zum Preise von 3 M. erschienen. Das Buch erschöpft die bezügliche Materie vollständig, ist übersichtlich angeordnet, erleichtert das Auffinden des Gesuchten durch ausführliche Register und kann daher nicht nur den Steuer-Behörden und Beamten, sondern auch den Brauereibesitzern warm empfohlen werden.

Briefkasten.

Dem Wissbegierigen in N.

Uniformsabzeichen, auch die für militärische Grade, dürfen immer nur dann getragen werden, wenn man den betreffenden Rang wirklich hat, nicht aber schon dann, wenn man nur dafür in Aussicht genommen ist.

Für die Herren Post-Abonnenten liegt dieser Nr. eine Subscriptions-Einladung auf Brockhaus' Conversations-Lexikon bei.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen gestorben: der Obergrenzkontrolleur Schulz in Memel; versezt: 1. der Regierungsrath Rausching bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg als Kaiserlicher Regierungsrath und ständiger Hülfsarbeiter im Reichsschatzamt nach Berlin und 2. der Revisionsinspektor Stockisch in Königsberg als Packhofsvorsteher daselbst;

in der Provinz Brandenburg versezt: der Revisionsinspektor Kühne bei dem Hauptsteueramt für die Gerichtskostenrechnung in Berlin in gleicher Eigenschaft an das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände daselbst;

gestorben: der Hauptamtsrendant Viezmann in Mühlberg; versezt: 1. der Revisionsinspektor Föß in Halle als Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst nach Magdeburg, mit Belebung des Titels als Revisionsinspektor und 2. der Provinzialsteuersekretär Schunk in Magdeburg als Hauptamtskontrolleur nach Tönning (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Hessen-Nassau versezt: der Revisionsinspektor Janske in Frankfurt a. M. als Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst daselbst;

gestorben: der Obersteuerkontrolleur Toporski in Lissa; in der Provinz Schlesien versezt: der Provinzialsteuersekretär Korjave in Breslau als Hauptamtskontrolleur nach Lüneburg (Provinz Hannover); verliehen: dem Obersteuerkontrolleur, Steuereinspektor Pacius in Küritz das Groß. Mecklenb. Verdienstkreuz in Gold des Haussordens der Wendischen Krone;

Bayern.

Pensioniert: der Salzsteuerkontrolleur Wagner in Rosenheim und der Grenzoberkontrolleur Schneidt in Arzberg für immer, der Hauptzollamtssoffizial Scheidemann in München auf die Dauer eines Jahres; ernannt: zum Hauptzollamtsskontrolleur in Pfronten der Grenzoberkontrolleur Bleyer in Lindau, der Assistent Braunsberger in Waldsassen zum Steuer-Oberkontrolleur bei dem Hauptzollamt Regensburg in provisorischer Eigenschaft, der Nebenzollamtsskontrolleur Georg Denzinger in Salzburg zum Steuer-Oberkontrolleur bei dem Hauptzollamt Landau unter Fortdauer seiner noch provisorischen Diensteigenschaft;

versezt: der Steueroberkontrolleur Bauer in Regensburg als Grenzoberkontrolleur nach Lindau, der Grenzoberkontrolleur Augustin in Freyung als Hauptzollamtssoffizial nach München und der Steueroberkontrolleur Wilsmayer in Landau als Hauptzollamtssoffizial nach Rosenheim, dieser mit der Übertragung der Funktion eines Salzsteuerkontrolleurs;

gestorben: der Oberzollinspektor Dr. Heldrich in Fürth.

Württemberg.

Berliehen: das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ordens der württembergischen Krone dem Obersteuerinspektor, Obersteuerrath Bürger in Stuttgart, den Titel und Rang eines Oberfinanzraths dem Obersteuerrath Hegelmaier, Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Darmstadt, denjenigen eines Kanzleiraths dem Revisor Stein bei dem Steuerkollegium.

Baden.

Versezt: Hauptamtskontrolleur Werber bei dem Hauptsteueramt Stühlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptsteueramt Baden; ernannt: der Finanzpraktikant Holzmann von Heidelberg zum Hauptamtskontrolleur bei dem Hauptsteueramt daselbst, der Finanzpraktikant Kirchbaur von Beckstein zum Hauptamtskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Stühlingen, der Revisionsassistent Zwirner bei der Zolldirektion zum Revisor bei dieser Stelle, der Stationskontrolleur Zollinspektor Freiherr von Hardenberg in Posen, mit Beibehaltung seines Ranges als Hauptamtsverwalter, zum Revisions-Oberkontrolleur beim Hauptsteueramt in Konstanz, der Zollinspektor Karl Becker in Konstanz zum Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Köln;

verliehen: dem Hauptamtskontrolleur Schäfer in Heidelberg, welcher laut Erlaß des Reichsschatzamtes vom 19. Januar d. J. im Einverständniß mit der Großh. Regierung zum Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Posen berufen worden ist, der Titel eines Zollinspektors und den Rang eines Hauptamtsverwalters;

gestorben: Bahn, Oberzollinspektor in Freiburg, Roman, Oberzollinspektor in Stühlingen.

Hessen.

Ernannt: die Finanzaccessisten Nicklas, Rühl, Spamer und Schmitt zu Steuer-Assessoren;

gestorben: der Steuercommissär, Steuerrath Nepp zu Dieburg; beauftragt: der Steuer-Assessor Schmitt mit der interimistischen Verwaltung des Steuercommissariats Dieburg.